



Luzern, 21.12.2016/ade

Abstimmung vom 12. Februar 2017: IHZ-Vorstand fasst Parole zur Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Der IHZ-Vorstand hat folgende Parole gefasst:

JA zur USR III

Diesem Vorstandsentscheid liegen folgende Betrachtungen zugrunde:

1. Referendumsabstimmung zur USR III

Was will die Reform?

Rund 24'000 internationale Gesellschaften mit über 150'000 Beschäftigten sind gegenwärtig in den Kantonen einer Sonderbesteuerung unterstellt. Diese Gesellschaften sind für fast 50 Prozent der gesamten privaten Forschungs- und Entwicklungsausgaben verantwortlich. Über Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe profitieren indirekt auch viele Schweizer KMU von diesen Konzernen. Zudem liefern Gesellschaften mit Sonderbesteuerung jährlich über 5 Milliarden Franken Gewinnsteuern ab und finanzieren so fast die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes.

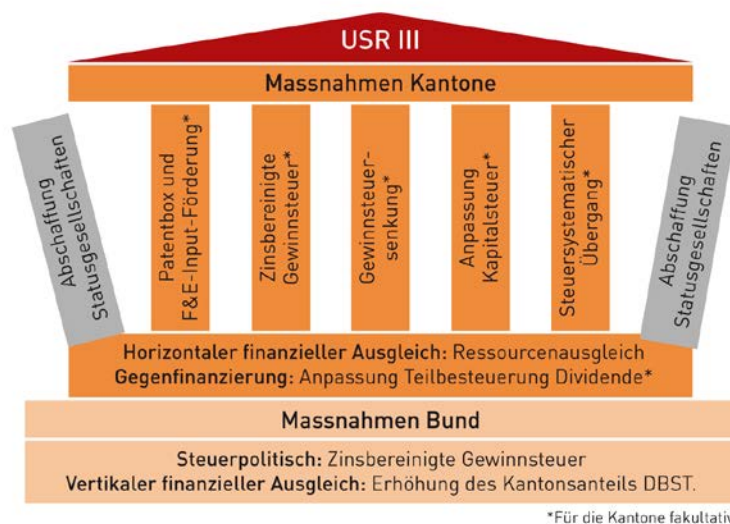
In den vergangenen Jahren sah sich die Schweiz in Bezug auf die steuerpolitischen Rahmenbedingungen zunehmend internationalem Druck ausgesetzt. Nach mehrjährigem Steuerstreit konnte eine gemeinsame Verständigung mit der EU erreicht werden, wobei die Schweiz sich bereit erklärte, die internationale umstrittenen Steuerregimes abzuschaffen. Unter diesen Vorzeichen hat der Bund und das Parlament nun unter dem Titel USR III ein Gesamtpaket präsentiert, das folgende drei Ziele verfolgt:

- Die Unternehmenssteuerbelastung soll weiterhin im internationalen Kontext kompetitiv sein
- Das Schweizerische System der Unternehmenssteuerpraxis soll international akzeptiert werden (OECD, EU)
- Die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden soll gesichert werden

Die Hauptbetroffenen der USR III sind neben den Unternehmen in erster Linie die Kantone. Bei einem Wegfall der heutigen Sonderbesteuerung ohne entsprechende Gegenmassnahmen würde für betroffene Unternehmen die Steuerbelastung in vielen Kantonen massiv ansteigen. Daraus resultierende Abwanderungen von Unternehmen sind wahrscheinlich; das Ausmass kann jedoch nur geschätzt werden. Wenn betroffene Kantone

bedeutende Steuerzahler und Arbeitgeber behalten wollen, müssend sie ihre Steuern auf ein international konkurrenzfähiges Niveau anpassen. Dabei ist die Ausgangslage der Kantone sehr unterschiedlich. Daher umfasst das Gesamtpaket der USR III eine Vielzahl verschiedener steuerrechtlicher Massnahmen, wie die folgende Darstellung illustriert:

Föderale Aufteilung der Reform



*Für die Kantone fakultativ.

Quelle: economiesuisse, eigene Darstellung
www.economiesuisse.ch

Patentbox und Förderung von Forschung und Entwicklung:

Die Patentbox fördert Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, indem die Gewinne aus diesen Aktivitäten ermässigt besteuert werden. Die Patentbox ist ein international gebräuchliches Instrument und im Rahmen der OECD haben sich die Staaten auf eine eingeschränkte Ausgestaltung geeinigt (Nexus-Ansatz). Zudem sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, auch Forschung und Entwicklung beim Aufwand steuerlich zu fördern. Die steuerliche Entlastung wird jedoch in beiden Fällen begrenzt. Bei der Patentbox darf die Entlastung 90 Prozent des Gewinns nicht übersteigen. Bei den F&E-Aufwendungen darf der Abzug 150 Prozent des entsprechenden Aufwands nicht überschreiten. Zudem besteht eine Gesamtentlastungsbeschränkung, nach der mindestens 20 Prozent des Gewinns immer ordentlich versteuert werden müssen. Da die Entlastungen nur die kantonalen Steuern betreffen, müssen die Unternehmen in jedem Fall die Gewinnsteuer des Bundes von 8,5 Prozent auf dem gesamten Gewinn bezahlen.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer:

Ein neuer Steuerabzug auf dem „überschüssigen“ Eigenkapital wird eingeführt. Unternehmen mit viel Eigenkapital können einen kalkulatorischen Zinsabzug geltend machen. Dieser Zinsabzug auf überschüssigem Eigenkapital ist gewissermassen das Pendant



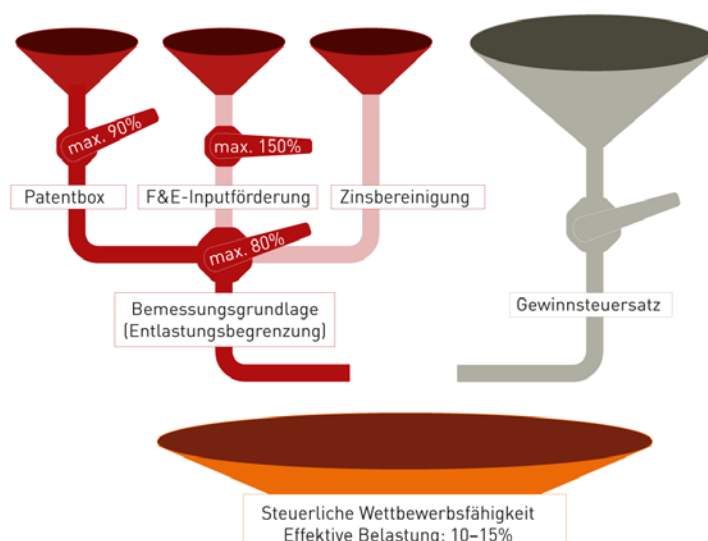
zum Abzug von Fremdkapitalzinsen als geschäftsmässigen Aufwand. Ziel ist die bessere steuerliche Gleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital. Heute ist die Aufnahme von Fremdkapital (Verschuldung) steuerlich von Vorteil. Eine zinsbereinigte Gewinnsteuer auf Sicherheitseigenkapital beseitigt diese Verzerrung zulasten der Eigenkapitalfinanzierung. Die Massnahme wird beim Bund eingeführt, für die Kantone ist die Massnahme freiwillig. Will aber ein Kanton die zinsbereinigte Gewinnsteuer einführen, muss er sicherstellen, dass Dividenden zu mindestens 60 Prozent besteuert werden.

Kantonale Gewinnsteuersenkungen:

Es ist damit zu rechnen, dass viele betroffene Unternehmen trotz der geplanten Gegenmassnahmen durch die Abschaffung der Sonderbesteuerung eine substantiell höhere Steuerbelastung tragen werden. Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen wirken daher einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts und der betroffenen Unternehmen entgegen. Die Entscheidung über das richtige Ausmass der Gewinnsteuersenkung liegt bei den Kantonen. Verschiedene Kantone haben bereits Gewinnsteuerreduktionen angekündigt.

Somit steht den Kantonen bildlich gesprochen eine Art „Werkzeugkasten“ zur Verfügung. Mit dem Werkzeugkasten können die Kantone – die aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausgangslage unterschiedlichen Handlungsbedarf aufweisen - die gegenwärtig geltenden Sonderregeln durch neue, international unbestrittene Instrumente ersetzen.

Werkzeugkasten für die Kantone



Quelle: economiesuisse, eigene Darstellung
www.economiesuisse.ch



Um die beschriebenen Massnahmen zu ermöglichen, sind folgende finanzielle Ausgleichsmassnahmen geplant:

Anpassungen beim interkantonalen Finanzausgleich:

Beim geltenden Ressourcenausgleich im Rahmen des neuen Finanzausgleiches fliessen gegenwärtig Auslandgewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus mit geringerem Gewicht in die Berechnung ein, da deren Gewinn steuerlich weniger belastet werden als normale Gewinne. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus entfällt die Grundlage für diese Tiefergewichtung; d.h. entsprechende Gewinne würden in Zukunft grundsätzlich zu 100 Prozent in das Ressourcenpotenzial einfließen. Ohne entsprechende Anpassungen würde dies zu einem sprunghaften Anstieg des gesamtschweizerischen Ressourcenpotenzials führen. In der Folge käme es zu Verwerfungen bei den Ressourcenausgleichszahlungen und die Unterschiede zwischen den Kantonen würden stark zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der USR III die Unternehmensgewinne in der Berechnung des Ressourcenpotenzials neu gewichtet werden. Dabei ist vorgesehen, sämtliche Gewinne juristischer Personen in der Berechnung tiefer zu gewichten.

Vertikaler Ausgleich zwischen Bund und Kantonen:

Die USR III sieht vor, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Handlungsspielraum eröffnet, um die ordentliche Unternehmenssteuerbelastung zu senken. Diese bestehen zur Hauptsache in einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17 auf 21,2 Prozent. Die Erhöhung entspricht einem Betrag von rund 1 Milliarde Franken. Damit wird die Opfersymmetrie zwischen Bund und Kantonen bei der Finanzierung der Reform hergestellt. Der Bundesbeitrag ist berechtigt, weil der Bund stark von der Besteuerung der internationalen Unternehmen profitiert.

Die Reform hat für den Bundeshaushalt Belastungen in der Höhe von 1,3 Milliarden Franken zur Folge. Der allergrösste Teil davon (1,1 Milliarden) ist der finanzielle Beitrag an die Kantone. Für Kantone und Gemeinden schätzt der Bundesrat mit Mindereinnahmen auf rund zwei Milliarden Franken. Durch den finanziellen Beitrag des Bundes von rund einer Milliarde Franken soll diese Last ausgewogen auf Bund sowie Kantone und Gemeinden verteilt werden.



Wer steckt hinter dem Referendum?

Ein Bündnis aus SP, Grünen, JUSO, Jungen Grünen, solidarités, PdA, SGB, Unia, SEV, syndicom, VPOD, SIT und attac hat während der Referendumsfrist über 75'000 Unterschriften gesammelt. Über 55'000 beglaubigte Unterschriften wurden bei der Bundeskanzlei eingereicht.

Website: <http://usr3-nein.ch/>

Wie argumentieren die Gegner der USR III?

Aus Sicht der Gegner der USR III gibt diese nur vor, international geächtete Steuerprivilegien abzuschaffen. Tatsächlich sei dies nur ein Versuch, neue Steuerschlupflöcher für Konzerne und Grossaktionäre zu schaffen. So sei das Gesetz absichtlich kompliziert gehalten. Nur mit einem Nein zur Reform könne man eine massvolle und ausgewogene Reform durchsetzen.

Die Kosten der USR III seien komplett unberechenbar. 2,7 Milliarden sind es ganz sicher – 1,3 Milliarden beim Bund und mindestens ebenso viel bei Kantonen und Gemeinden. Die Gegner erwähnen, dass dieser Betrag aber auch höher sein könne und verweisen auf die USR II, bei welcher auch das Bundesgericht festgehalten habe, dass die Bevölkerung bei der Abstimmung 2008 betrogen worden sei.

Zudem machen die Gegner der USR III geltend, dass besonders die Gemeinden und Städte unter den finanziellen Ausfällen leiden werden. Die Rechnung der USR III würden folglich die normalen Steuerzahlenden begleichen, die Angestellten, der Mittelstand.

Wer sind die Befürworter?

Economiesuisse führt die Abstimmungskampagne im Co-Lead mit dem Schweizerischen Gewerbeverband sgV. Der politische Lead liegt bei der FDP. Bundesrat und Parlament unterstützen die Reform. Der Nationalrat stimmte mit 139 zu 55 Stimmen zu, der Ständerat mit 29 zu 10. Alle Vertreter von SVP, FDP, CVP, GLP und BDP stimmten geschlossen JA. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren unterstützt die Reform offiziell. Der Städteverband hat Stimmfreigabe beschlossen.

Website: <https://www.steuerreform-ja.ch>

Wie argumentieren die Befürworter der USR III?

Die Befürworter der USR III betonen, dass Bundesrat, Parlament und Kantone einen ausgewogenen und fairen Kompromiss gefunden haben. Die Steuerreform stärkt den Standort Schweiz und die Kantone. So werden Arbeitsplätze, Lehrstellen und Steuereinnahmen für alle gesichert. Die Abschaffung der kritisierten Spezialregelungen stellt die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung wieder her.



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZENTRALSCHWEIZ

In Zukunft ist es nicht mehr möglich, ausländische Gewinne tiefer zu versteuern als inländische. Wenn die Schweiz jetzt nicht handelt, ist der Standort steuerlich nicht mehr attraktiv. Patentbox, F&E-Inputförderung und zinsbereinigte Gewinnsteuer ersetzen bisherige Sonderregeln und erlauben es den Kantonen, gezielt in Bereichen mit hoher Wertschöpfung attraktiv zu bleiben.

Finanzpolitische Ausgleichsmassnahmen sorgen für eine ausgewogene Verteilung des Reformbeitrags zwischen Bund und Kantonen und sichern das weitere Funktionieren des föderalen Finanzausgleichs. Der Bund profitiert stark von einem steuerlich attraktiven Unternehmensstandort. Darum ist es sachgerecht, dass er einen finanziellen Beitrag an die Reform leistet.

Die Gegner zeigen keine brauchbare Alternative auf. Scheitert die Reform, stehen die Kantone ohne steuerpolitische Instrumente und ohne finanzielle Unterstützung durch den Bund da. Die heutigen Sonderregeln müssten aber trotzdem abgeschafft werden. Das führt zu massiven Steuerausfällen und dem Verlust von Arbeitsplätzen.

Die USR III schafft keine neuen Privilegien, sondern verhindert eine massive steuerliche Verschlechterung mit gravierenden volkswirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen für die Schweiz.

Was meint die IHZ?

Der IHZ-Vorstand hat sich nach Berücksichtigung der verschiedenen Gesichtspunkte einstimmig für die Unternehmenssteuerreform III ausgesprochen.